

Neuchâtel / Bern, 18. Juni 2019

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf «Ehe für alle»
der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
Per E-Mail an: debora.gianinazzi@bj.admin.ch
Frist: 21. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zum Gesetzesvorentwurf zur Ehe für alle Stellung nehmen zu dürfen.

InterAction Suisse hat sich zum Ziel gesetzt, Forderungen und Erfahrungen von Menschen mit Variationen der Geschlechtsentwicklung sichtbar zu machen, den Betroffenen psychologische, rechtliche und soziale Unterstützung zu bieten und sich gegen die chirurgischen, medizinischen und hormonellen Behandlungen, denen intergeschlechtliche Personen ohne ihre Zustimmung unterzogen werden, zu engagieren.

Die Begriffe «Intersexualität/intersexuell» sind insbesondere verwirlich und pathologisierend, weshalb wir diese Begriffe auch für deutsche Texte ablehnen (sie werden auch von der Medizin nicht mehr verwendet), da Intergeschlechtlichkeit insbesondere nichts mit der Sexualität zu tun hat.

Intergeschlechtlichkeit ist keine Krankheit und eine natürliche und angeborene Variation von Geschlechtsmerkmalen (genital, gonadal, chromosomal), die nicht den Standarddefinitionen von männlichen oder weiblichen Körpern entsprechen.

Bei einigen Menschen ist die Intergeschlechtlichkeit oder Geschlechtsvariation vor der Geburt oder bei der Geburt erkennbar, bei anderen erst später im Leben.

Unsere Vision ist aber auch die Schaffung einer emanzipierten Gesellschaft, die aufgeklärt die noch ausstehenden Herausforderungen wahrnimmt.

Intergeschlechtliche Menschen haben überwiegend eine männliche oder weibliche Geschlechtsidentität und können, wie die übrige Bevölkerung der Schweiz, eine sexuelle Orientierung zu einem gleichgeschlechtlichen¹ Partner oder einer gleichgeschlechtlichen Partnerin haben, d.h. lesbisch, schwul oder bisexuell sein und entsprechend auch eine gleichgeschlechtliche Familie gründen. **Wir sind darum von der Gesetzesvorlage ebenfalls betroffen.**

Wir von **InterAction** sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns als gesamtschweizerische Nichtregierungsorganisation (bald auch mit einem deutschen Internetauftritt) in Zukunft direkt für Vernehmlassungen einladen.

¹ Geschlechtsbezeichnungen der Partner*innen beziehen sich im Folgenden auf das zivilrechtliche Geschlecht, womit keine Aussage über deren Geschlechtsidentität respektive Geschlechtsausdruck verbunden ist.

1. Ausgangslage

Im Jahr 2013 wurde die Parlamentarische Initiative zur Ehe für alle eingereicht, doch erst fast sechs Jahre später liegt ein erster Gesetzesentwurf vor. In diesen Jahren ist die Zustimmung in der Bevölkerung zur Ehe für alle nochmals stark gestiegen, nachdem bereits im Jahr 2005 – vor 15 Jahren – die eingetragene Partnerschaft mit einer sehr deutlichen Mehrheit von 58% der Stimmenden angenommen wurde.²

Umfragen belegen, dass die Zustimmung zur Öffnung der Ehe in der Bevölkerung stetig steigt und dass damit ein offensichtlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um diese Realität abzubilden.³

Die Einführung der eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2007 war wichtig, führte aber zu Diskriminierungen (Erwerb des Bürgerrechts, Sozialversicherungsrecht, Arbeits- oder Mietverhältnisse, Zugang zur Samenspende, Stigmatisierung von eingetragenen Partner*innen sich in vielen Lebensbereichen als gleichgeschlechtlich liebend outen zu müssen), die auf einem traditionellen Verständnis von Ehe und Familie beruhen und auch teilweise erheblichen Einschränkungen der persönlichen Freiheit zur Folge haben können, die weder einem öffentlichen Interesse entsprechen, noch verhältnismässig sind.

Auch für Paare mit Kinderwunsch ist die heutige Situation sehr unbefriedigend: Für gleichgeschlechtliche Paare gibt es in der Schweiz momentan keine Möglichkeit, legal ein gemeinsames Kind auf die Welt zu bringen und von Anfang an gemeinsam Mutter oder Vater zu sein. Mit der Einführung der Stiefkindadoption im Jahr 2018 ist es nun wenigstens möglich, ein gemeinsames Kind rechtlich abzusichern, doch ist dies mit vielen Hürden und hohen Kosten verbunden. Gleichzeitig ist das Kindeswohl in der z.T. sehr langen Wartezeit von Geburt, 1-jährigem Pflegeverhältnis, Antrag auf Stiefkindadoption bis zu deren Genehmigung (bis zu 2.5 Jahren) gefährdet: Stirbt der leibliche Elternteil in dieser Zeit, so hat der überlebende Elternteil keine Rechte am Kind, obwohl dieses meist das gemeinsame Wunschkind ist.

Diese Situation zeigt deutlich: Das Kindeswohl steht heute nicht im Zentrum. Die bisherigen Regelungen zeugen von einem überholten Familienbild und sollten der Realität angepasst werden.

Die Schweiz ist momentan eines der letzten Länder Westeuropas, welches die Ehe gleichgeschlechtlichen Paaren noch immer verwehrt.⁴ Auch wenn die Schweiz sich mit gesellschaftspolitischen Öffnungen schwertut (z.B. Einführung des Frauenstimmrechts oder der Mutterschaftsversicherung), ist es jetzt an der Zeit, die Ehe auch in der Schweiz für gleichgeschlechtliche Paare endlich zu öffnen.

2. Unser Anspruch: Gleiche Rechte

Die Bundesverfassung schreibt heute schon vor, dass eine Diskriminierung wegen der «Lebensform» oder des «Geschlechts» unzulässig ist (Art. 8 Abs. 2 BV). Die für die Verfassung bewusst verwendete Umschreibung der «Lebensform» bezeichnet nach dem parlamentarischen Willen in erster Linie die sexuelle Orientierung. Eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung fällt gemäss herrschender Lehre und Praxis unter «Lebensform».⁵ Der Vergleich mit anderen Ländern sowie die verschiedenen Umfragen bei der Bevölkerung zeigen deutlich, dass eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht nur rechtlich abzulehnen, sondern auch gesellschaftspolitisch abzulehnen ist.

Eine tatsächliche Gleichstellung wird jedoch nur erreicht, wenn gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe mit sämtlichen Rechten und Pflichten eingehen können, und zwar genau so, wie sie auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen steht. Dazu gehört gemäss erläuterndem Bericht die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren «bei allen übrigen Bestimmungen der Rechtsordnung».⁶ Der vollständigen Gleichstellung entspricht nur der Vorentwurf mit Variante («Zugang zur Samenspende.

² Bundeskanzlei > Volksabstimmung vom 05.06.2005 > Partnerschaftsgesetz, PartG.

³ Umfrage von gfs-zürich; Tamedia-Themenumfrage, S. 9: https://www.tamedia.ch/tl_files/content/Group/PDF%20Files/Deutsch/Bericht_Themenumfrage_2017.pdf.

⁴ Vollständige Übersicht: <https://rainbow-europe.org>; sogar im eher katholisch geprägten Irland wurde die Ehe für alle im Rahmen einer Volksabstimmung im Jahr 2015 mit klaren 62% angenommen.

⁵ Grohmann Irene, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen Teilstudie 3: LGBTI –Juristische Analyse, Bern, Juli 2015, S. 23 und die dort zitierte Lehre (Schweizer).

⁶ Erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, 14. Februar 2019, Ziff. 3.2, 12.

Die Einführung der Ehe für alle dient jedoch nicht nur all jenen gleichgeschlechtlichen Paaren, welche heiraten möchten, sondern sie hat auch relevante gesellschaftliche Auswirkungen: Eine Studie im Jahr 2018 zeigte auf, dass die Einführung der Ehe für alle ein wichtiges positives gesamtgesellschaftliches Signal aussendet.⁷ Demnach fördert die Ehe für alle die Akzeptanz von homo- und bisexuellen Menschen in der Gesellschaft, wohingegen Sonderregelungen wie die eingetragene Partnerschaft zu einer Stigmatisierung führen, da sie damit als eine «Out-Group» gekennzeichnet werden, was sich negativ auf die Akzeptanz auswirkt. **Die Öffnung der Ehe verstärkt also positive Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen (LGB-Menschen) und wirkt sich somit positiv auf eine sehr grosse Anzahl von Menschen in der Schweiz aus.** Denn verschiedene Studien zeigen, dass zwischen 5-10% der Bevölkerung schwul, lesbisch oder bisexuell sind – das entspricht also mehreren hunderttausend Personen in der Schweiz – eine beträchtliche «Minderheit».

Da bei LGB-Menschen – **aber auch bei Transmenschen und intergeschlechtlichen Menschen** – die psychische Gesundheit gerade aufgrund erlebter oder befürchteter Ablehnung, Isolierung und Diskriminierung deutlich schlechter und die Suizidalität klar höher ist,⁸ ist der Staat auch in der Verantwortung, alles zu unternehmen, um die Akzeptanz in der Gesellschaft zu erhöhen und damit die Schwierigkeiten für LGBTI-Menschen zu reduzieren. Die Öffnung der Ehe und die tatsächliche Gleichstellung in sämtlichen Belangen ist somit auch zwingend, um die Situation für alle lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen zu verbessern. **Wir von InterAction unterstreichen, dass intergeschlechtliche Menschen neben ihrer Geschlechtsvariation auch eine lesbische, schwule oder bisexuelle sexuelle Orientierung haben können und darum von der hier zu beurteilenden Vorlage ebenso betroffen sind.**⁹

Bereits im Januar 1995 wurde die Petition «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare» mit über 85'000 Unterschriften eingereicht. Fast 25 Jahre später ist es an der Zeit, dieser Forderung endlich nachzukommen und den gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz tatsächlich die gleichen Rechte zugestehen – ohne Abstriche.

3. Grundsätzliche Bemerkungen zum Gesetzesvorentwurf

InterAction unterstützt die Parlamentarische Initiative zur «Ehe für alle» und den von der Rechtskommission des Nationalrats ausgearbeiteten Vorentwurf grundsätzlich. **Wir von InterAction betonen, dass wir nur eine vollständige Gleichstellung mit umfassender Umsetzung der Ehe für alle vorbehaltlos befürworten.**

Ein Ausschluss von einzelnen Bereichen wie der Zugang zur Samenspende lässt sich angesichts des Gebots der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 2 BV) nicht rechtfertigen. Entsprechend müssen sämtliche Bestimmungen angepasst werden, welche bei vergleichbarer Sachlage zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren führen. Die Kernvorlage allein erfüllt diese Anforderungen nicht. **Unserer Ansicht nach ist es daher im Hinblick auf die anvisierte Gleichstellung und mit Blick auf die bestehenden gravierenden Probleme unverzichtbar, dass die Variante mit Zugang zur Samenspende umgesetzt wird.**¹⁰

Begrüsst wird von **InterAction** insbesondere, dass der vorliegende Entwurf eine Öffnung der Ehe durch eine einfache Gesetzesänderung vorsieht und nicht eine Verfassungsänderung. Das Gutachten des Bundesamts für Justiz kommt klar und richtigerweise zum Schluss, dass keine Verfassungsänderung notwendig ist, da die Verfassung dynamisch und somit zeitgemäss auszulegen und die Ehe entsprechend durch eine Gesetzesänderung zu öffnen sei.¹¹ Darum unterstützen wir die Position der Mehrheit der Rechtskommission.

⁷ Tarik Abou-Chadi/Ryan Finnigan, Rights for Same-Sex Couples and Public Attitudes Toward Gays and Lesbians in Europe, Comparative Political Studies, Vol 52, Issue 6, 2019, pp. 868-895.

⁸ Für viele: Wang Jen/et al., Suicidality and sexual orientation among men in Switzerland: Findings from 3 probability surveys, Journal of Psychiatric Research, 2012 (46,2), pp. 980-986; vgl. v.a. International Lesbian, Gay, Trans and Intersex Association (ILGA) and others, Written submissions relating to the Draft General Comment on Article 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights – Right to life, Draft General Comment on Article 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights – Right to life, HUMAN RIGHTS COMMITTEE (unter: www.ohchr.org/EN/HRBodies/CCPR/Pages/GC36-Article6Righttolife.aspx), mit weiteren Quellen; Carpenter Morgan, New publication "Intersex: Stories and Statistics from Australia", 2016, unter: <https://oii.org.au/30313/intersex-stories-statistics-australia/>, wonach die Suizidversuchsrate von intergeschlechtlichen Personen bei 19% liegt.

⁹ Vgl. Carpenter (Fussnote 8 in fine), Grafik zu «Sexual orientations».

¹⁰ Erläuternder Bericht, Ziff. 3.2.

¹¹ Erläuternder Bericht, Ziff. 2.2.

Auch den Einschluss des Zugangs zum Adoptionsverfahren für gleichgeschlechtliche Paare unterstützen wir. Es ist unverständlich, dass gleichgeschlechtliche Paare immer noch nicht gemeinsam Kinder adoptieren können – vor allem, wenn bedacht wird, dass alleinstehende Einzelpersonen zum Adoptionsverfahren zugelassen sind. Die Öffnung dieses Zugangs im Rahmen der Ehe für alle hat sich in sämtlichen europäischen Ländern, welche die Ehe für alle in den letzten fast 20 Jahren eingeführt haben, bewährt.

4. Variante mit Zugang zur Samenspende

Gleichgeschlechtliche Eltern sind schon längst eine Realität: Schätzungen zufolge leben in der Schweiz aktuell zwischen 6'000 und 30'000 Kinder in Regenbogenfamilien. Die Hälfte dieser Familien wurden durch eine Samenspende gegründet, knapp ein Fünftel davon von einem privaten Spender, ein Drittel mit der Hilfe einer Samenbank im Ausland.¹² Samenspenden sind also ein zentrales Element für die Familiengründung, insbesondere von Frauenpaaren. Die rechtliche Absicherung der betroffenen Kinder und Familien ist gemäss geltendem Recht ungenügend.

Zahlreiche aktuelle Studien haben belegt, dass Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern sich ebenso gut entwickeln wie jene mit verschiedengeschlechtlichen Eltern. Für das Wohl des Kindes, so die Forschungsergebnisse, sind die Beziehungsqualität und das Klima in der Familie entscheidend. Das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Eltern ist für die Entwicklung eines Kindes unerheblich.¹³ Der Dachverband Regenbogenfamilien geht in seinem Argumentarium vertieft auf diese Aspekte ein.¹⁴

Die heutige Rechtslage ist für Regenbogenfamilien massiv ungenügend. **Die im erläuternden Bericht angesprochene «Notwendigkeit einer Überprüfung des schweizerischen Abstammungsrechts» rechtfertigt einen *Aufschub* der Regelung im Rahmen der vorliegenden Vorlage nicht.**¹⁵ Mit dem gemäss Variante vorgesehenen Zugang zur Samenspende und zur originären Elternschaft erfolgt die mit der Ehe für alle angestrebte Gleichstellung mit gleichgeschlechtlichen Ehepaaren. Einer *allfälligen späteren Neugestaltung* des Abstammungsrechts, welche nota bene wiederum für gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare gelten muss, steht dies nicht im Wege.

Wir befürworten vorbehaltlos den Gesetzesvorentwurf mit der Variante zu Art. 252 Abs. 2 und Art. 259a ZGB. Der vorgeschlagene neue Art. 259a ZGB beinhaltet – analog der Vaterschaftsvermutung von Art. 255 ZGB – eine Vermutung der Elternschaft der gleichgeschlechtlichen Ehefrau und stellt damit gleichzeitig den Zugang zu medizinischen Fortpflanzungsverfahren sicher, da letztere nur bei Paaren angewendet werden dürfen, zu denen ein Kindesverhältnis begründet werden kann. Damit wird mit dieser Variante einerseits der Zugang zur Samenspende gewährleistet, andererseits aber auch die originäre Elternschaft ermöglicht.

a. Für den Zugang zur Samenspende genügt eine Gesetzesänderung

Auch wenn der Bundesrat und das Bundesamt für Justiz bisher den Standpunkt vertraten, für den Zugang zur Samenspende bedürfe es einer Verfassungsänderung, zeigte ein Gutachten von Andreas R. Ziegler der Universität Lausanne auf, dass dies nicht der Fall ist.¹⁶ Dabei ist die Definition des Begriffs der «Unfruchtbarkeit» relevant. Das Gutachten zeigt, dass der Begriff der Unfruchtbarkeit in Art. 119 Abs. 2 Bst. c BV nicht nur auf die *natürliche* Fortpflanzung bezogen werden kann, sondern auf der Grundlage der geänderten Ansichten und Wertvorstellungen auch auf gleichgeschlechtliche Paare anwendbar ist, insbesondere auch aufgrund einer Reihe von Grundrechten (Recht auf Familienleben, Art. 13 und 14 EMRK; Diskriminierungsverbot insb. in Bezug auf die Lebensform, Art. 8 Abs. 2 BV; persönlichen Freiheit, Art. 10 BV). Der Autor kann sich für seine Beurteilung auch auf mehrere Autor_innen berufen.¹⁷ Es kann gesagt werden, dass der überwiegende Teil der Lehre heute die

¹² Nationale Umfrage des Dachverbands Regenbogenfamilien: www.regenbogenfamilien.ch/nationale-umfrage/

¹³ Zusammenfassung von 75 quantitativen und qualitativen Forschungsarbeiten (Law School Columbia, USA), What does the scholarly research say about the well-being of children with gay or lesbian parents?: <https://whatwewknow.inequality.cornell.edu/topics/lgbt-equality/what-does-the-scholarly-research-say-about-the-wellbeing-of-children-with-gay-or-lesbian-parents>.

¹⁴ Vollständiges Argumentarium: www.regenbogenfamilien.ch/argumentarium-ehe-fuer-alle-all-inclusive/

¹⁵ Erläuternder Bericht, Ziff. 5.3.

¹⁶ Ziegler Andreas, Kurzgutachten zur Frage des Zugangs gleichgeschlechtlicher Paare zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren in der Schweiz (Auslegung des Begriffs der «Unfruchtbarkeit» in Art. 119 Abs. 2 Bst. c BV), 2019 (unter: <https://www.unil.ch> > Ziegler Andreas).

¹⁷ Z.B. Andrea Büchler, Rechtsgutachten: Die Eizellenspende in der Schweiz de lege lata und de lege ferenda, verfasst im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, Zürich 2013, die erwähnt: «Um als eigenständiger Rechtfertigungsgrund für ein Verbot eines bestimmten Verfahrens gelten zu können, müssten neben deren "Unnatürlichkeit" konkrete dadurch

Auffassung vertritt, dass aus der Verfassung kein Verbot fortpflanzungsmedizinischer Verfahren für gleichgeschlechtliche Paare abgeleitet werden kann – und unserer Auffassung auch nicht abgeleitet werden darf.

Nicht nur auf der Grundlage des Gutachtens von Andreas Ziegler beruht nach unserer Ansicht der heutige Ausschluss von Frauenpaaren von der Samenspende lediglich auf einfachem Gesetzesrecht und kann entsprechend auch ohne Verfassungsänderung angepasst werden. Da die Öffnung der Ehe eine tatsächliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren mit verschiedengeschlechtlichen Paaren zum Ziel hat, gibt es keinen Grund und wäre es verfassungswidrig, Frauenpaare weiterhin von der Samenspende auszuschliessen und die diskriminierenden und grundrechtswidrigen Regelungen beizubehalten.

b. Zugang zur Samenspende

Die Samenspende ist die häufigste Methode, mit der Frauenpaare Familien gründen, sie ist daher von eminenter Bedeutung. Viele in der Schweiz lebende Frauenpaare machen von der Möglichkeit Gebrauch, Kinder durch eine Samenspende im Ausland zu zeugen. Sie setzen sich so nicht nur unnötigen gesundheitlichen und rechtlichen Risiken aus, sondern sind gezwungen, teure und zeitaufwendige Verfahren in Anspruch nehmen. Oft setzen sich Frauenpaare mit Kinderwunsch auch gesundheitlichen Risiken aus, weil sie sich etwa auf dubiose Angebote von Samenspendern im Internet einlassen oder – aus Angst vor dem "illegalen" Vorgehen – ungenügend medizinisch versorgt werden. Demgegenüber erhalten verschiedengeschlechtliche Paare sämtliche Dienstleistungen, die für eine künstliche Befruchtung nötig sind, sicher und günstig in der Schweiz. Diese Ungleichbehandlung von verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Paaren beim Zugang zur Samenspende ist diskriminierend und sachlich nicht gerechtfertigt.

c. Originäre Elternschaft

Die als Variante vorgeschlagene Gesetzesänderung¹⁸ ermöglicht zudem die originäre Elternschaft für gleichgeschlechtliche Paare. Gleichgeschlechtliche Ehepaare sind demnach ab Geburt ihres – gemeinsam geplanten und gezeugten – Kindes gemeinsam rechtliche Eltern. Der umständliche und an strenge Voraussetzungen geknüpfte Schritt über die zeitaufwendige und teure Stiefkindadoption für die nicht gebärende Mutter entfällt. Die Praxis zeigt, dass die seit 01.01.2018 mögliche Stiefkindadoption keine befriedigende Alternative zur originären Elternschaft darstellt. Nicht nur die strengen Voraussetzungen und die lange Zeitdauer zwischen Geburt und Adoption sind eine grosse Belastung, sondern auch die akribische «Eignungsprüfung» wird als demütigend und als ungerechtfertigte Einmischung empfunden. So werden etwa im Kanton Zürich 22 Beilagen verlangt, in denen Persönlichstes preisgegeben werden muss, und es kann z.B. eine Krankheit des adoptierenden Elternteils zum Stolperstein werden. Das Adoptionsverfahren stellt eine Diskriminierung gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren dar, die ihre rechtliche Elternschaft ohne Eignungsprüfung und direkt ab Geburt herstellen können.

Kinder von Frauenpaaren, die mittels Samenspende gezeugt wurden, haben heute bei der Geburt nur einen rechtlichen Elternteil. Durch die originäre Elternschaft wird das **Kindeswohl** besser als bisher gewährleistet, da das Kind von Geburt an rechtlich abgesichert ist und zwei Elternteile hat. Für die Absicherung des Kindes ist dies fundamental, denn mit der Begründung eines Kindesverhältnisses sind elementare Rechte verbunden wie Name, Bürgerrecht, elterliche Sorge, Unterhalt, Sozialversicherungsleistungen, Erbrecht oder Steuern.

d. Gleichstellung von Frauen- und Männerpaaren

Die Ehe für alle hat die Gleichstellung von gleich- mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren zum Ziel – und zwar im Rahmen des derzeit für Ehepaare geltenden Rechts. Dabei lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, Frauenpaare den Zugang zur Samenspende zu verweigern, obwohl dieser verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren offensteht.

Männerpaare jedoch können aus biologischen Gründen primär nur über eine Leihmutterschaft ein eigenes Kind bekommen. Da die Leihmutterschaft in der Schweiz für alle Personen – d.h. sowohl für gleich-, als auch für verschiedengeschlechtliche Paare – verboten ist, steht sie im Rahmen der Ehe für alle nicht zur Diskussion. Das Verbot der Leihmutterschaft sowie von weiteren

hervorgehobene Gefährdungen aufgezeigt werden können.» (S. 18) Das „Natürliche“ sei für sich genommen nicht schutzwürdig und könne es solange nicht sein, als das natürlich Vorgefundene nicht auch das normativ Bestimmende sei. Von dem, was natürlicherweise vorkomme, solle und könne indessen nicht auf das moralisch wünschbare und erst recht nicht auf das normativ zu bestimmende geschlossen werden (S.17).

¹⁸ Art. 252 Abs. 2 und 259a VE-ZGB.

fortpflanzungsmedizinischen Verfahren ist in der Verfassung festgeschrieben und wird durch diese Vorlage nicht berührt. Eine Diskriminierung von Männerpaaren liegt unseres Erachtens nicht vor.

5. Beurteilung weiterer Punkte des Gesetzesvorentwurfs

a. Schicksal / Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft

Es ist zu begrüßen, dass bereits geschlossene eingetragene Partnerschaften weitergeführt werden können. Die vorgeschlagene Möglichkeit zu einem unbürokratischen Wechsel einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe ist die zwingende Ergänzung dazu. Wesentlich ist ausserdem, dass bei Bestimmungen, welche an die Dauer einer Ehe anknüpfen, die vorhergehenden Jahre in eingetragener Partnerschaft ebenfalls angerechnet werden, wie dies auch im Vorentwurf festgehalten wird.¹⁹

Stossend ist einzig, dass eine Umwandlung erneut mit Kosten verbunden sein wird.²⁰ **Da viele Paare bereits bei der Eintragung ihrer Partnerschaft eine Ehe eingegangen wären, sofern dies möglich gewesen wäre, sollte eine kostenfreie Umwandlung ermöglicht werden.**

Es ist zusätzlich anzumerken, dass die Forderungen nach einer rechtlichen Absicherung, ähnlich dem französischen PACS, weiterverfolgt werden sollen.²¹ Eine fortschrittliche Gesetzgebung, welche die Realitäten in der Gesellschaft anerkennt, darf für die gegenseitige rechtliche Absicherung nicht nur auf ein starres Institut wie die Ehe setzen. Viele gelebte Gemeinschaften – sowohl von hetero- wie von homo- und bisexuellen Menschen – können nicht durch eine Ehe abgedeckt werden, doch sollte es auch für diese Personen Möglichkeiten der gegenseitigen Absicherung geben. Diese Diskussion ist jedoch richtigerweise unabhängig von der Öffnung der Ehe zu führen, denn sie betrifft sämtliche Paare, nicht nur gleichgeschlechtliche.

b. Güterstandsumwandlung

Bei der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe soll auch der Güterstand angepasst werden, sofern nichts anderes geregelt ist.²² Somit haben gleichgeschlechtliche Paare in Zukunft den gleichen ordentlichen Güterstand und die gleiche Wahlfreiheit wie verschiedengeschlechtliche Paare. Mit Blick auf die Rechtssicherheit erscheint es sinnvoll, dass der neue Güterstand wie vorgeschlagen nicht rückwirkend seit der Eintragung der Partnerschaft gilt, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe.²³ Auch das Weiterbestehen von Vermögensverträgen, welche vor der Umwandlung geschlossen wurden, ist eine pragmatische Lösung, die zu begrüßen ist (Art. 35a Abs. 4 E-PartG).

Für gewisse Paare kann die Änderung ihres Güterstandes grosse Auswirkungen haben. Deshalb ist vor der Umwandlung eine umfassende Information der Paare durch die Zivilstandsämter zwingend notwendig.

c. Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption

Verheiratete gleichgeschlechtliche Partner gelten in Zukunft auch als «Ehegatten» und werden daher automatisch Zugang zum Adoptionsverfahren erhalten (Art. 264a ZGB, vgl. Erläuternder Bericht, Ziff 7.5). Diese längst fällige Gleichstellung ist zwingend notwendig. Diverse Studien zeigen, dass Kinder aus Regenbogenfamilien keine Nachteile erfahren – weder in ihrer persönlichen Entwicklung noch in der Gesellschaft. Die Argumente aus **Kapitel 4** gelten auch in diesem Punkt.

d. Einbürgerung

Wir begrüßen es, dass mit der Öffnung der Ehe die Bestimmungen betreffend der Einbürgerungsvoraussetzungen von mit Schweizer*innen verheirateten Personen in gleicher Weise auf verschieden- wie auf gleichgeschlechtliche Ehepaare Anwendung finden sollen. Es ist in der Tat kein sachlicher Grund ersichtlich, der hier eine Unterscheidung rechtfertigen könnte. Jedoch erwähnt der Erläuternde Bericht, Ziff 3.2.1, dass die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren nicht Gegenstand dieser Vorlage sei.

¹⁹ Erläuternder Bericht, Ziff. 3.3.2.; Art. 35a Abs. 2 E-PartG.

²⁰ Erläuternder Bericht, Ziff. 6.2.

²¹ Siehe auch angenommenes Postulat Caroni/Portmann (15.3431): «Ein «PACS» nach Schweizer Art.

²² Der ordentliche Güterstand bei einer eingetragenen Partnerschaft ist die Gütertrennung, bei einer Ehe die Errungenschaftsbeteiligung.

²³ Erläuternder Bericht, Ziff. 6.2, S. 33: «Schutz bereits getroffener Dispositionen und bereits erworbener Rechte und damit der bisherigen Vermögenssituation der Partnerinnen und Partner».

Um Missverständnisse zu vermeiden, muss unseres Erachtens im Bürgerrechtsgesetz (BüG) im Abschnitt „Erleichterte Einbürgerung“ die Sachüberschrift von Art. 21 geändert werden in: „Ehegatte oder Ehegattin einer Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit“.

e. Hinterlassenenrente

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass bei der Hinterlassenenrente keine Anpassungen vorgenommen werden.²⁴ Die Gleichstellung von Witwen- und Witwerrenten, die heute unterschiedlichen Voraussetzungen unterstehen, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage.

Es ist folgerichtig und zu begrüßen, dass Witwen aus gleichgeschlechtlichen Ehen die gleichen Rechte erhalten wie Witwen aus verschiedengeschlechtlichen Ehen, was eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation darstellt, in der Witwen aus eingetragenen Partnerschaften nur eine Witwerrente zugestanden wird. – Es erscheint uns richtig, die Diskussion über eine grundsätzliche Überarbeitung der Witwen- und der Witwerrente mit dem Ziel einer kompletten Gleichstellung der Geschlechter und Zivilstände nicht im Rahmen der Ehe-für-alle-Vorlage zu führen, da sie die gesamte Gesellschaft betrifft.

f. Internationales Privatrecht

Die Anpassungen im internationalen Privatrecht sind zu begrüßen, gewährleisten sie doch endlich die vollständige Anerkennung von im Ausland geschlossene Ehen gleichgeschlechtlicher Paare.²⁵ Ein zentraler Punkt dabei ist die automatische und rückwirkende Änderung des Güterstands zur Errungenschaftsbeteiligung: Die vorgeschlagene Regelung einer einfachen und einseitigen schriftlichen Erklärung, wenn ein*e Partner*in diese Änderung nicht möchte, erscheint sinnvoll. **Sämtliche betroffene Paare müssen jedoch frühzeitig und umfassend über diese Möglichkeit und das relativ kurze Zeitfenster von einem halben Jahr informiert werden.**²⁶

g. Geschlechtergerechte Sprache

Der Verzicht auf die Anpassung des gesamten Eherechts in geschlechtergerechter Sprache ist angesichts des Umfangs der nötigen Anpassungen einigermaßen nachvollziehbar, jedoch auch eine verpasste Chance, weshalb **InterAction** das vorgeschlagene Vorgehen unterstützt. So sind wir z.B. der Meinung, dass z.B. in Art. 45 Abs. 2 und 3 E-IPRG (Eheschliessung im Ausland), in der französischen Fassung der Ausdruck «la fiancée ou le fiancé» durch «un-e des fiancé-e-s» ersetzt werden sollte.

Dabei sei auch auf das Postulat Flach verwiesen, das eine Beseitigung von Regelungen fordert, die ohne Grund an das Geschlecht anknüpfen.²⁷ Im Zuge dessen ist eine durchgehende geschlechtergerechte Sprache – auch im Eherecht – unumgänglich.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass wir den Vorentwurf zur Ehe für alle begrüßen und beantragen, dass die Variante mit dem Zugang zur Samenspende berücksichtigt wird.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, und danken Ihnen dafür.

Freundliche Grüsse

Audrey Aegerter (elle)

InterAction - Association Suisse pour les Intersexes

Präsidentin

+41 (0)79 104 81 69

hello@interactionsuisse.ch

www.inter-action-suisse.ch

²⁴ Erläuternder Bericht, Ziff. 3.2.2.

²⁵ Erläuternder Bericht, Ziff. 4.

²⁶ Erläuternder Bericht, Ziff. 4.2.4.

²⁷ Postulat Flach (18.3690), «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen».